



Verordnung Gebühren und Indexanpassungen

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 112/2023, des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, sowie des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 26/2017, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Mils verordnet:

Artikel I

Die Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Mils, kundgemacht am 15.06.1993, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 07.11.2023, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 12.12.2023 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 2 lit. b beträgt Euro 841,00 je Liter pro Sekunde der Bemessungsgrundlage nach § 3 Abs. 2 lit. a zuzüglich der Umsatzsteuer.
2. Die Gebühr nach § 4 Abs. 2 lit. d beträgt Euro 0,046 pro Quadratmeter und Monat der abflusswirksamen Fläche zuzüglich der Umsatzsteuer.

Artikel II

Die Wasserleitungsgebührenordnung der Gemeinde Mils, kundgemacht am 15.06.1993, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 13.12.2022, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 12.12.2023 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 4 beträgt Euro 1,73 pro m³ der Bemessungsgrundlage zuzüglich der Umsatzsteuer.
2. Für Schwimmbecken beträgt die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 5 Euro 1,73 pro m³ der Bemessungsgrundlage zuzüglich der Umsatzsteuer.
3. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 6 beträgt Euro 290,00 je ¼ Zoll zuzüglich Umsatzsteuer.
4. Die Gebühr nach § 4 Abs. 1 beträgt in dem in der Anlage gelb gekennzeichneten Gebiet und für alle darin befindlichen Objekte Euro 1,00 inkl. Umsatzsteuer je Kubikmeter Wasserverbrauch. Im restlichen Gemeindegebiet und für alle dort befindlichen Objekte beträgt die Gebühr Euro 0,66 inkl. Umsatzsteuer je Kubikmeter Wasserverbrauch.
5. Unter Berücksichtigung eines fünfjährigen Austauschrhythmus werden daher folgende jährliche Zählermieten nach § 5 Abs. 2 eingehoben:

4 m ³ Zähler	€ 21,60
10 m ³ Zähler	€ 27,50
16 m ³ Zähler	€ 49,00
50 mm Zähler	€ 193,00
80 mm Zähler	€ 220,00
100 mm Zähler	€ 249,00
Verbundzähler:	
50 mm	€ 440,00

80 mm	€ 520,00
100mm	€ 567,40

Artikel III

Die Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Mils, kundgemacht am 23.09.2015, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 15.12.2015, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 12.12.2023 geändert wie folgt:

1. Die Grundgebühr nach § 3 Abs. 1 beträgt jährlich:
 - a) Haushalte Euro 52,00 / = 100 %
 - b) Sonstige Gebührenpflichtige Euro 52,00 / = 100 %
 - c) Einpersonenhaushalte Euro 26,00 / = 50 %
2. Die weitere Gebühr für Restmüll nach § 4 Abs. 2 beträgt einheitlich für das Sack- und Containersystem Euro 0,043 pro Liter Behältervolumen.
3. Für die Abfuhr von kompostierbaren Abfällen wird nach § 4 Abs. 3 eine Gebühr von Euro 43,00 pro Haushalt bzw. pro sonstigem Gebührenpflichtigen und Jahr eingehoben.
4. Die weiteren Tarife nach § 4 Abs. 5 betragen:
 - b) Nachkauf 60-Liter-Restmüllsack Euro 2,60
(Mindestabnahme: 4 Stück = Euro 10,40)
 - c) Nachkauf 1 Rolle/26 Stück. 10-Liter-Biomüllsack Euro 11,00
 - d) Nachkauf 1 Rolle/10 Stk. Einlegesack 120 Liter (Für Biotonne) Euro 9,50
 - g) Biotonne 120 Liter Euro 370,00

Artikel IV

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Mils, kundgemacht am 27.01.2005, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 13.12.2022 wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 12.12.2023 geändert wie folgt:

1. Die Höhe der Steuer für einen Hund nach § 2 Abs. 1 beträgt Euro 71,00.
2. Der erhöhte Steuersatz nach § 2 Abs. 2 beträgt Euro 120,00.

Artikel V

Die Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Mils, kundgemacht am 18.12.2013, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 19.09.2023 wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 12.12.2023 geändert wie folgt:

1. Die Grabbenützungsg Gebühr nach § 2 Abs. 1 beträgt:
 - a) Reihengrab ✓ Euro 30,00
 - b) Wandgrab ✓ Euro 45,00
 - c) Urnen-Erdreihengrab ✓ Euro 30,00
 - d) Urnen-Erdwandgrab ✓ Euro 45,00
 - e) Urnennische Kirchenfriedhof oben/unten Euro 45,00
 - f) Urnennische Friedhof-Mitte einzeln ✓ Euro 45,00
 - g) Urnennische Friedhof-Mitte oben/unten Euro 45,00

h) Urnennische Friedhof-Ost ✓ Euro 50,00

2. Die Gebühr für die Benützung der Leichenhalle nach § 4 Abs. 1 beträgt Euro 65,00.

3. Die Grabgestaltungsgebühr nach § 6 Abs. 1 beträgt:

- a) Einzelgrab Euro 421,80
- b) Doppelgrab Euro 576,30
- c) Urnen-Erdgrab Euro 421,80

4. Die Grabgestaltungsgebühr nach § 6 Abs. 2 beträgt:

- a) Abdeckplatte groß Euro 272,00
- b) Abdeckplatte klein Euro 217,00

Artikel VI

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.

Für den Gemeinderat

Die Bürgermeisterin

Mag. (FH) Daniela Kampfl



Angeschlagen am: 13.12.2023

Abzunehmen am: 28.12.2023

Abgenommen am:

- 3. JAN. 2024